

Universitätsgesetz (UniG)

(Änderung vom 26. November 2018; Verwaltungsdirektion)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 23. Mai 2018¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 4. September 2018,

beschliesst:

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 29. Abs. 1–4 unverändert.

Funktion und
Aufgaben

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren,

Ziff. 9–14 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

§ 30. ¹ Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.

Senat

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 31. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

Universitäts-
leitung

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren.

Abs. 2–5 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:

Sibylle Marti

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 26. November 2018 des Universitätsgesetzes (Verwaltungsdirektion) wird auf den 1. August 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2019-05-31](#)).

22. Mai 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

¹ [ABI 2018-06-01](#).